

## Art. 8 Lehrende

<sup>1</sup>Die Lehraufgaben der Verwaltungsschule werden durch hauptamtliche Lehrkräfte oder durch Lehrbeauftragte erfüllt. <sup>2</sup>Die Lehrenden müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. <sup>3</sup>Die Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Höhe der Vergütung für die Lehrbeauftragten muß angemessen sein und wird *durch* den Verwaltungsrat festgelegt.